

**Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen
in der Landessynode
(47. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. November 2021 (KABl. S. XX), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 91 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zwei der berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sollen zum Zeitpunkt der Konstituierung der Landessynode das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Landesjugendforum hat ein Vorschlagsrecht für zwei Berufungsplätze.“

2. In Artikel 92 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Kirchenkreise, in denen mehr als drei Synodale zu wählen sind, sollen mindestens ein Mitglied und dessen Stellvertretung wählen, die bei der Konstituierung der Landessynode das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Regelung des Artikels 1 finden erstmalig für die Berufungen zur 14. Landessynode Anwendung.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann